

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 02. Juli 2008 - Nr. 6/2008 - 5. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil**Inhaltsverzeichnis**

* Beschluss-Nr.: 39-06/08	- Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Zeuthen	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 46-06/08	- Satzung zur Förderung der Instrumentaleinzelausbildung und des Paul-Dessau-Chores an der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ der Gemeinde Zeuthen	Seite 3
* Beschluss-Nr.: 32-04/08	- Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Zeuthen	Seite 3
* Beschluss-Nr.: H 41-06/08	- Schulbuchbeschaffung für das Schuljahr 2008/09	Seite 5
* Beschluss-Nr.: H 42-06/08	- Auftragsvergabe für die Planungsleistung grundhafter Ausbau der Straße der Freiheit 3	Seite 5
* Beschluss-Nr.: 40-06/08	- Vergabe von Reinigungsleistungen	Seite 5
* Beschluss-Nr.: 43-06/08	- Bewilligung der Gemeinde Zeuthen über eine einzutragende Grundschuld	Seite 5
* Beschluss-Nr.: 44-06/08	- Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück	Seite 5
* Beschluss-Nr.: 45-06/08	- Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück	Seite 5
* Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.		Seite 5
* LDS: Besichtigungsbericht Badegewässer		Seite 6

BESCHLÜSSE**Beschluss-Nr.: 39-06/08**

Beschluss-Tag: 25.06.08

Einreicher: Bürgermeister, Stabsstelle

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die der Beschlussvorlage anliegende Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührentarif

SATZUNG**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Zeuthen**

auf der Grundlage § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2002 in der derzeit geltenden Fassung und dem Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der derzeit geltenden Fassung, beschließt die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 25.06.2008 nachfolgende Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

(1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt für besondere Leistungen der Verwaltung (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten) Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besonderen Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind.

Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in der dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle aufgelistet. Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung.

§ 2**Gebührenbemessung**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für eine Gebühr

Rahmensätze vorhanden sind, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen zu bemessen. Auf Antrag können auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis max. 75 % des im Gebührentarif vorgesehenen Satzes zu erheben.
- (4) Für Widerspruchbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. (§ 5 (3) KAG. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 3**Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche Auskünfte
 - b) Leistungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen
 - c) Leistungen, die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
- (2) Im übrigen gilt für die Gebührenbefreiung der § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung Von Gebühren sind befreit:
 - a) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KGA auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt
 - b) Die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
 - c) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung so-

wie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung zugelassen werden.

**§ 4
Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat, oder sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtiger in Fällen des § 2 (4) ist der Widerspruchsführer.

**§ 5
Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagen-
erstattung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, und eine gebührenpflichtige Amtshandlung einhergeht, mit dessen Eingang bei der Gemeindeverwaltung, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Gebühren werden durch Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, erfolgt diese Bekanntgabe mündlich, wird die Gebühr sofort fällig; ergeht die Bekanntgabe schriftlich, innerhalb von 14 Tagen.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Leistung oder die Gebührensatzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

**§ 6
Auslagen**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen nach § 3 Abs. 1 (a) entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
 - (a) Zustellungskosten, Telefax- und Fernsprechgebühren
 - (b) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 - (c) Zeugen- und Sachverständigenkosten
 - (d) Die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekosten
 - (e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

**§ 7
Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebührenforderungen und Auslagen gelten die Vorschriften des § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV) in Verbindung mit §§ 222, 227 und 261 Abgabenordnung (AO) sowie der Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Zeuthen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.10.2005 außer Kraft.

Zeuthen, den 26.06.08

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage
Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen		
Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalgebühr in Euro
1.	Vervielfältigungs- und Kopierleistungen	
1.1.	Bis DIN A 4 Seite je Seite	0,50
1.2.	Bis DIN A 3 Seite je Seite	1,00
1.3.	Farbdruck/Kopie (z. B. Fotos, Flurkartenauszüge) bis DIN A 4	0,75
1.4.	Anfertigen, Erstellen eines Schriftstückes bis DIN A 4	3,00
1.5.	Kämmerei	
1.6.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00
1.7.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,00
1.8.	Auszüge aus dem Abgabekonto	2,00
1.9.	Ersatz verlorener oder unbrauchbar gewordener Hundesteuermarken	2,00
2.	Amtliche Beglaubigungen	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen mit Vorlage des Personalausweises; • Beglaubigungen von Dokumenten und Zeugnissen mit Ausnahme von: Personendaten (Ehe,- Geburts,- und Sterbeurkunden); • Beglaubigungen sonstiger Art nach Vorlage des Originals	2,00/ Beglaubigung
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Bauarchivakten (Grundgebühr)	30,00
3.2.	Erteilung einer umfassenden und vielseitigen Auskunft zu Baurecht und Bauordnungsrecht	30,00
3.3.	Gebühr für die Ausstellung von Negativzeugnissen gem. BauGB	50,00
4.	Gebühr für Erteilung einer Schachtgenehmigung	20,00
5.	Gebühr für Grundstückszufahrten	50,00
6.	Bearbeitung von Baumfällanträgen (Genehmigungen/Ablehnungen)	je 20,00
7.	Vergabe einer Hausnummer	50,00
8.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (z.B. Ablehnungen, Widersprüche Baumfällgenehmigungen) je nach Aufwand	50,00 bis max. 75 % der strittigen Kosten
9.	Bauplanerische Stellungnahmen und weitere Auskünfte zur Bebauung von Grundstücken für Gutachter und Sachverständige	10,00
10.	Je Bewilligung (z.B. Eintragungen von Wegerechten und/oder Leitungsrechten bei Gemeindegrundstücken für Dritte)	30,00
11.	Verwaltung von Grundstücken für Eigentümer gem. gesetzlicher Vertreterbestellung je Vertrag monatlich pauschalierter Auslagenersatz	25,00/ Monat
12.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung (z. B. Außenarbeiten, Einbeziehung von Entscheidungsträgern etc.) verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15,00

Beschluss-Nr.: 46-06/08
Beschluss-Tag: 25.06.08
Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt
Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung zur Förderung der Instrumentaleinzelausbildung und des Paul-Dessau-Chors an der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ der Gemeinde Zeuthen, mit den von ihr vorgenommenen Änderungen / Ergänzungen zur Förderung der Schüler, sowie zu Fragen der Einnahmen.

SATZUNG

zur Förderung der Instrumentaleinzelausbildung und des Paul-Dessau-Chores an der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ der Gemeinde Zeuthen

Nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 / GVBl. I/01 S. 154) hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 25.06.2008 folgende Satzung zur Förderung der Instrumental-einzelausbildung und des Paul-Dessau-Chores an der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ erlassen.

Präambel

Die Gemeinde Zeuthen fördert freiwillig im Rahmen ihrer Selbstverwaltung mit dieser Satzung das besondere musische Profil der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ und des Paul-Dessau-Chores. Mit dieser Förderung soll eine verlässliche Absicherung der Instrumental-einzel- und Chorausbildung erreicht werden.

In Ergänzung der musiktheoretischen Ausbildung im Wahlpflichtfach Musik können die Schüler der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ eine Instrumentaleinzelausbildung in den Klassenstufen 7 bis 10 erhalten. Schüler der gymnasialen Oberstufe haben ebenfalls die Möglichkeit zur Nutzung des Instrumentaleinzelunterrichts. Die Instrumentaleinzelausbildung erfolgt ausschließlich durch Honorarkräfte der Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald.

Im Paul-Dessau-Chor wird den Schülern ermöglicht, an einer Ensembleausbildung teilzunehmen. Der Chor repräsentiert die Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ im Besonderen, die Gemeinde Zeuthen und nicht zuletzt die Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald in der Öffentlichkeit. Deshalb ist es ein besonderes Anliegen der Gemeinde Zeuthen, dass hohe Niveau des Chores zu erhalten und auch weiterhin zu fördern.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Schuljahre 2008/09 und 2009/10 für alle Schüler der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“, die an der Instrumentaleinzel-ausbildung teilnehmen oder Mitglieder des Paul-Dessau-Chores sind.
- (2) Diese Satzung gilt auch zur finanziellen Absicherung und Koordination der Instrumentaleinzelausbildung sowie der Leitung des Paul-Dessau-Chores durch Honorarkräfte der Gemeinde Zeuthen, die an der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ in den Schuljahren 2008/09 und 2009/10 eingesetzt werden.

§ 2

Förderung

- (1) Für die Förderung des Paul-Dessau-Chores trägt die Gemeinde Zeuthen die notwendigen Kosten für eine Honorarkraft. Gleichzeitig fördert die Gemeinde Zeuthen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die jährlichen Chorlager und die Unterhaltung und Pflege der Musikinstrumente.
- (2) Für die Koordinierung der Instrumentaleinzelausbildung einschließlich Ensemble trägt die Gemeinde Zeuthen anteilig die Kosten für eine Honorarkraft.
- (3) Die Gemeinde Zeuthen fördert Schüler, die gute und sehr gute

Leistungen im Instrumentaleinzelunterricht aufweisen. Dazu erarbeitet der Förderverein eine durch die Gemeindevertretung zu bestätigende Förderrichtlinie. Die Förderung beträgt jährlich durch die Gemeinde Zeuthen maximal 10 T€. Die jährliche Fördersumme wird auf Antrag des Fördervereins durch die Gemeinde überwiesen.

- (4) Für den Unterricht der Instrumentaleinzelausbildung können Instrumente ausgeliehen werden, bis dem Schüler ein eigenes Instrumente zur Verfügung steht. Ein Leihvertrag wird zwischen der Gemeinde Zeuthen und den Personensorgeberechtigten geschlossen.

§ 3

Einnahmen

- (1) Reinerlöse der laufenden Chorarbeit und der Instrumentaleinzelausbildung sowie aus Konzerten sind Einnahmen des Schulträgers, sofern der Förderverein nicht Träger der Veranstaltung ist, und sind für die Chorarbeit und zur Absicherung der Instrumentaleinzelausbildung einzusetzen

§ 4

Zusammenarbeit

- (1) Die Schulleitung der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ beantragt jährlich bis zum 15. August des jeweiligen Jahres für das kommende Haushaltsjahr die Mittel für die Honorarkräfte, das Chorlager und die Unterhaltung und Pflege der Musikinstrumente.
- (2) Die Honorarkräfte werden im Einvernehmen und auf Empfehlung der Schulleitung der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ von der Gemeinde Zeuthen vertraglich gebunden.
- (3) Die Instrumentaleinzel-ausbildung wird durch Honorarkräfte der Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald in den Räumen der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ durchgeführt.
- (4) Die Schulleitung benennt verantwortliche Lehrkräfte für die Unterstützung der Chorleitung und der Koordinierung der Instrumentaleinzelausbildung.
- (5) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten personell die Koordinierung der Instrumentaleinzelausbildung.

§ 5

Personenbezeichnung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktionen- oder Personenbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01. 08. 2008 in Kraft.
- (3) Diese Satzung tritt am 31.07.2010 außer Kraft.

Zeuthen, den 26.06.08

Kubick
 Bürgermeister

-Siegel-

Beschluss-Nr.: 32-04/08

Beschluss-Tag: 25.06.08

Einreicher: Bürgermeister, Stabsstelle

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Zeuthen nimmt das im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Zeuthen vom 07.02.2008 aufgezeigte Ergebnis der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2006 zur Kenntnis.
 - 2.1. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2006 wie folgt fest:
 - 2.2. Kassenmäßiger Abschluss (Angaben in EURO): *Siehe Seite 4*
 - 2.3. Ergebnis der haushaltsrechnung 2006 (Angaben in EURO): *Siehe Seite 4*
3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung beschließt die Gemeindevertretung Zeuthen gemäß § 93 Abs. 3 GO über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Zeuthen und erteilt zugleich die Entlastung des Bürgermeisters.

2.2 Kassenmäßiger Abschluss (Angaben in EURO):			
Bezeichnung	Gesamtrechnungssoll	Ist-Beträge	Kassenreste
Verwaltungshaushalt			
Einnahmen	12.355.112,03	12.211.661,33	143.450,70
Ausgaben	12.354.935,97	12.354.935,97	0,00
Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag		-143.274,64	
Vermögenshaushalt			
Einnahmen	4.515.525,60	4.376.384,89	139.140,71
Ausgaben	3.254.288,26	3.254.288,26	0,00
Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag		1.122.096,63	
Verwahrgelder			
Einnahmen	26.731.494,44	26.743.093,45	-11.599,01
Ausgaben	23.051.210,97	23.027.520,27	23.690,70
Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag		3.715.573,18	
Vorschüsse			
Einnahmen	8.120,95	8.120,95	0,00
Ausgaben	8.120,95	8.120,95	0,00
Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag		0,00	
buchmäßiger Kassenbestand		4.694.395,17	

2.3 Ergebnis der Haushaltsrechnung 2006 (Angaben in EURO):			
	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt
Solleinnahmen	12.267.107,60	4.007.409,36	16.274.516,96
Neue Haushaltsereinnahmen	0,00	2.325,68	2.325,68
- Abgang alter Haushaltsereinnahmen	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmen	1.977,66	357,82	2.325,68
Summe bereinigte Solleinnahmen	12.265.129,94	4.009.377,22	16.274.507,16
Sollausgaben	12.264.953,88	2.829.837,88	15.094.791,76
+ Neue Haushaltsausgaben	176,06	1.184.734,00	1.184.910,06
- Abgang alter Haushaltsausgaben	0,00	5.194,66	5.194,66
- Abgang alter Kassenausgaben	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Sollausgaben	12.265.129,94	4.009.377,22	16.274.507,16
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

B E S C H L Ü S S E – Nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: H 41-06/08

Beschluss-Tag: 12.06.08

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt den Auftrag zur Schulbuchbeschaffung für das Schuljahr 2008/09 im Rahmen der Lernmittelfreiheit für die Grundschule am Wald und die Musikbetonte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Paul Dessau“ an den Bieter Nr. 2, Natura Fachbuchhandlung, Adolf-Grimme-Ring 12, 14532 Kleinmachnow, zu vergeben.

Beschluss-Nr.: H 42-06/08

Beschluss-Tag: 12.06.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe für die Planungsleistung grundhafter Ausbau der Straße der Freiheit 3. Bauabschnitt, von der Straße Am Staatsforst bis zur Ortsgrenze Wildau in den Leistungsphasen 5 – 8 (Ausführungsplanung – örtliche Bauüberwachung) zu Lasten der Haushaltstelle 630.9634 Planung und Ausbau der Straße der Freiheit bis zur Ortsgrenze Wildau an das Ingenieurbüro Obering. Reiner Rudolph, Straßen und Tiefbauplanungen, Eichwalder Straße 4, 15738 Zeuthen zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 40-06/08

Beschluss-Tag: 25.06.08

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, die Reinigungsleistungen für die Objekte der Lose 1 und 4 an die Gebäudereinigung Dittrich GmbH, Laugkfeld 124, 01968 Straußberg und für die Objekte der Lose 2 und 3 an die Leimert + Hahn GmbH, Am Möllenberg 16, 15751 Niederlehme zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 43-06/08

Beschluss-Tag: 25.06.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Betreff: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, der durch die Volkssolidarität Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH einem Kreditinstitut einzuräumen den Grundschuld in einer Gesamthöhe von bis zu 10.000.000,- EUR nebst Zinsen und Nebenleistungen für das im Grundbuch von Zeuthen Blatt 470 und 3010, Flur 10 von Zeuthen, Flurstücke 12, 18, 19, 20, 74 und 240 (teilweise), eingetragene Grundstück, zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: 44-06/08

Beschluss-Tag: 25.06.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flur 10 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 138 mit einer Größe von 829 m². Es wird eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 60.000,- EUR nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Beschluss-Nr.: 45-06/08

Beschluss-Tag: 25.06.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flur 16 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 59 mit einer Größe von 1.138 m². Es wird eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 120.000,- EUR nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 17.04.2008 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen. Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 14 vom 28.05.2008 und im Amtsblatt Teltow-Fläming Nr. 16 vom 14.05.2008 bekannt gemacht worden.

*Kubick**Bürgermeister*

Impressum

"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. *Auflage:* 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- Satz und Layout: Regionalbüro Plettnar Erich-Weinert-Str. 39, 15711 Königs Wusterhausen Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55
- verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Gesundheitsamt, Schulweg 13, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 - 262143

Besichtigungsbericht Badegewässer

Gemäß der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg vom 06.02.2008

Badestelle: Miersdorfer See / Zeuthen / Seebad

Adresse: 15738 Zeuthen, Schulzendorfer Str.

Datum: 02.06.2008 Uhrzeit: 10:25 Uhr

Lufttemperatur: 27,0 °C Wassertemperatur: 21,0 °C

Sichttiefe: 0,7 m Wetterlage: sonnig

Besucherzahl zum Zeitpunkt der Probenentnahme: 3

Besichtigungsprüfung:

Sichtbare Teerrückstände: nein Sichtbare Ölrückstände: nein

Phenolischer Geruch: nein Algenwachstum: nein

Schaumbildung: nein

Abfallbehälter: vorhanden ja Bemerkungen: keine

Toiletten: vorhanden ja Bemerkungen: keine

Beschilderung Hundeverbot: vorhanden ja

Allgemeine Ordnung und Sauberkeit: sehr gut

Sonstige Hinweise: keine

Überwachungsrythmus: Das Gesundheitsamt überwacht diese Badestelle alle 4 Wochen.

Badewasserqualität: Das Baden ist derzeit ohne Einschränkungen möglich.